



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 15.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/21257 –**

### **Frage Nummer 43 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Doris  
Rauscher**  
(SPD)

Nach Übertragung der Verantwortung bezüglich der Schließung von Kitagruppen und -einrichtungen von den Gesundheitsämtern auf die Träger bzw. Einrichtungsleitungen frage ich die Staatsregierung, inwieweit Haftungsfragen geklärt sind, beispielsweise für Fälle, in denen die Entscheidung des Trägers zu Gesundheitsschäden bei Kindern, Familienmitgliedern oder Beschäftigten führt oder mit Blick auf Verdienstaufschlag der Eltern bei Sicherstellung der Betreuung zuhause, inwieweit der Freistaat finanziell, bspw. bei den Elterngebühren, einspringt, falls Einrichtungsleitungen in Vertretung von staatlichen Behörden wie den Gesundheitsämtern Entscheidungen zur Gruppen- oder Einrichtungsschließung treffen und in wie vielen Fällen seit Inkrafttreten der neuen Quarantäneanordnung Kitas gruppenweise oder vollständig geschlossen werden mussten (bitte differenziert nach anteiliger und vollständiger Schließung angeben)?

### **Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

Sofern eine Schließung infektiologisch notwendig ist, wird diese auch weiterhin (ggf. zusätzlich zur Entscheidung des Einrichtungsträgers) vom zuständigen Gesundheitsamt im Rahmen von Quarantäneanordnungen veranlasst. Den Einrichtungsträgern wurden keine Aufgaben des Gesundheitsamtes übertragen, sondern es wurde ihnen die Möglichkeit eröffnet, schnell auf eine Häufung positiver Tests auf eine Coronainfektion mit einem intensivierten Testregime bzw. mit Gruppenschließungen zu reagieren. Das unterstützt den Infektionsschutz.

Über das Vorliegen eines Infektionsfalls werden im Übrigen auch die Eltern informiert, sodass die Eltern in Kenntnis der Umstände entscheiden können, ob sie ihr Kind in Betreuung geben. Eine staatliche Übernahme eines Elternbeitrages ist nicht vorgesehen und aufgrund der in Einzelfällen zeitlich befristeten Gruppenschließung von lediglich fünf Tagen auch nicht veranlasst. Bezüglich der Beschäftigten gelten unverändert die arbeitsrechtlichen Vorgaben zur Erfüllung der Arbeitspflicht. Ein erhöhtes Haftungsrisiko für die Einrichtungsträger ist insgesamt nicht erkennbar. Nach § 45 Abs. 2a des fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V) besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld sowie nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) auf Elternhilfe, wenn ein Kind die Einrichtung aufgrund einer behördlichen Empfehlung,

etwa auch im Rahmen einer Gruppenschließung, nicht besucht. Die Schließungsmeldungen der Einrichtungen wurden seit der Anpassung des Kontaktpersonen-Managements erstmals am 11. Februar 2022 in angepasster Form erhoben. Zu diesem Zeitpunkt meldeten die Einrichtungen Gruppenschließungen in 420 Einrichtungen sowie Vollschließungen von 64 Einrichtungen (von insgesamt rund 10 200 bayerischen Kindertageseinrichtungen).